

**Gemeinde Karlsbad
Landkreis Karlsruhe**

**Betriebssatzung der Gemeinde Karlsbad für den Eigenbetrieb vom
19.11.1981 in der Fassung vom 31.10.2001:**

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes i. d. F. vom 18.12.1995 (GBl. S. 875) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 29.10.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs – Zweck

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Karlsbad wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Wasserversorgung Karlsbad“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.920.000 Euro.

§ 4

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Werkleitung.

§ 5

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über die ihm nach § 39 Abs. 2 GO und § 8 Abs. 1 und 2 des Eigenbetriebsgesetzes obliegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 6

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates aufgeschoben werden kann, entscheidet gem. § 43 Abs. 4 GO der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Mißstände zu beseitigen.
- (3) Der Bürgermeister muß anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

§ 7

Werkleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebes werden zwei Werkleiter bestellt, und zwar der jeweilige Ortsbaumeister und jeweilige Rechnungsamtsleiter der Gemeinde Karlsbad; für alle Fälle ihrer Verhinderung werden die jeweils planmäßigen Vertreter zu Stellvertretern in der Werkleitung bestellt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister.

§ 8

Aufgaben der Werkleitung

- (1) Der jeweilige Ortsbaumeister leitet den technischen Teil, der jeweilige Rechnungsamtsleiter der Gemeinde Karlsbad den kaufmännischen Teil des Eigenbetriebes. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung. Ihnen obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (2) Die Werkleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Bürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere:
 1. regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabsehbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

§ 9

Gemeinsame Bestimmungen über die Aufgaben der Verwaltungsorgane

Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, den Abschluss von Verträgen, die Erhebung, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsbad sinngemäß.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Für die Ernennung und Entlassung von Beamten, Anstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsbad.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 11

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Die Werkleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Karlsbad, den 31.10.2001

Knodel, Bürgermeister